

Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage

EU-Verordnung Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 und Bundesstatistikgesetz (BStatG §3 Abs. 1 Nr. 7) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der gültigen Fassung.

Methodische Hinweise

Im Jahr 2014 fand eine **Revision** statt, deren Hauptanliegen die Einführung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) war. Gleichzeitig unterzog man alle statistischen Quellen und die jeweiligen Berechnungsmethoden einer Prüfung. Aufgrund der Datenrevision des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ (VGRdL) können Abweichungen gegenüber Angaben mit früherem Erstellungsdatum auftreten.

Definitionen

Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung

Das Bruttoinlandsprodukt umfasst den Wert aller innerhalb eines Wirtschaftsgebietes während einer bestimmten Periode produzierten Waren und Dienstleistungen und stellt damit die gesamtwirtschaftliche Leistung dar. Seine Bewertung erfolgt zu Marktpreisen. Es entspricht entstehungsseitig der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche zuzüglich der Gütersteuern und abzüglich der Gütersubventionen. Die Bruttowertschöpfung wird aus dem Wert der gesamten im Berichtszeitraum produzierten Waren und Dienstleistungen (Produktionswert) abzüglich des Wertes der bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen) ermittelt und zu Herstellungspreisen bewertet. Der Ausweis des Bruttoinlandsprodukts und der Bruttowertschöpfung auf Kreisebene ist nur in jeweiligen Preisen möglich, da auf dieser regionalen Ebene grundsätzlich keine gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung vorliegen.

Herstellungspreise und Marktpreise

Der Herstellungspreis ist definiert als „der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält ohne die auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (Gütersteuern), zuzüglich aller empfangenen Subventionen (Gütersubventionen), die auf die produzierten oder verkauften Güter gewährt werden. Vom Produzenten getrennt in Rechnung gestellte Transportkosten rechnen nicht dazu. Erwartete und unerwartete Umbewertungsgewinne oder -verluste auf finanzielle und nichtfinanzielle Aktiva gehören ebenfalls nicht dazu.“ (Europäische Union 2014, S. 70). Im Unterschied dazu beinhaltet der Marktpreis Steuern, die preiserhöhend wirken, (z. B. Mineralölsteuer) und Gütersubventionen, die den Preis des Produktes senken.

Einwohner

Zu den Einwohnern zählen alle Personen, die im ausgewiesenen Gebiet ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Im Bericht werden die jahresdurchschnittlichen Einwohnerzahlen verwendet, berechnet als arithmetisches Mittel der zwölf Monatsdurchschnitte. Ein durchschnittlicher Monatswert ist das arithmetische Mittel aus dem Bevölkerungsbestand am Monatsanfang und am Monatsende.

Erwerbstätige

Erfasst werden alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Pendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Zu den Erwerbstätigen rechnen alle Personen, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Für die Zuordnung als Erwerbstätige ist es unerheblich, ob aus dieser Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird oder nicht. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird der Erwerbstätige nur einmal gezählt. Maßgebend für die Stellung im Beruf bzw. die Wirtschaftsbereichszuordnung ist die zeitlich überwiegende Tätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen rechnen Personen als Verwalter ihres Privatvermögens.

Quellen

Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“
Kommunale Statistikstelle

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten